

Mietvertrag für ein Kraftfahrzeug



www.sport-car-rent.at

MIETVERTRAG ÜBER EIN KRAFTFAHRZEUG

Zwischen

— nachstehend als *Vermieter* bezeichnet

— nachstehend als Mieter bezeichnet - wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand

1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes Kraftfahrzeug:

Marke: _____ Modell: _____
Baujahr: _____ Kennzeichen: _____
FzNr.: _____ Motor: _____

1.2 Das Kraftfahrzeug verfügt über folgende Ausstattung:

- | | | |
|-------------------------|------------------------|--|
| - Pannendreieck | - Verbandspaket | - Warnweste |
| - Zulassungsschein | - Versicherungskarte | - Digitale Autobahnvignette Österreich |
| - gültiges Pickerl §57a | - 1 Fahrzeug Schlüssel | - Reserverad oder Reifen-Rep.-Kit |

1.3 Übergabe des Fahrzeuges:

- mit VOLLEM TANK - Der Motor ist nach Herstellerangaben mit Motoröl befüllt

1.4 Es bestehen für das Fahrzeug die folgenden Versicherungen

- Haftpflicht - Vollkaskoversicherung - Selbstbehalt im Schadenfall €1200,—
- Versicherungsanstalt: Allianz AG
- Polizzen Nummer

Was ist NICHT versichert:

- Fahrzeugschäden bei gerichtlich strafbaren vorsätzlichen Handlungen
- Schäden bei einem Autorennen oder dazugehörigen Trainingsfahrten und oder Driften
- Schäden am Fahrzeug durch Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg
- Schäden durch Erdbeben - vorsätzlich herbeigeführte 'Schaden - Nuklearschäden
- Berge und Abschleppkosten
- Reifen und Felgenkosten
- Carbon Front und Heck Diffusor

KEIN Versicherungsschutz oder Regressmöglichkeit besteht, wenn:

- der Lenker alkoholisiert oder durch Medikamente bzw. Suchtgift beeinträchtigt fährt
- der Lenker keinen Führerschein besitzt
- Vereinbarungen zur Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden
- bei nicht angebrachten Kennzeichen/Nummerntafel

§2 Zustand des Fahrzeuges

- 2.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand.
Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt.
- 2.2 Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellenden Übergabeprotokolls. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

Das Fahrzeug hat:

- ☐ Kleine Lackschäden an denn folgenden Stellen:
- ☐ Folgende Beschädigungen:
- ☐ Keinerlei Beschädigungen:
- ☐ Sonstiges:

Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit nicht.

§3 Mieter

Der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt und gibt seine persönlichen Daten wie folgt an:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Führerschein:

Nummer _____ Klasse _____

Ausgestellt am _____ in _____

§4 Übergabe, Mietdauer

- 4.1 Zur Übergabe und Mietdauer wird Folgenden vereinbart:

- ☐ Der Mieter holt das Fahrzeug (Übergabeort Z.B. Geschäftsräume des Vermieters) ab und bringt es dorthin zurück.
- ☐ Der Vermieter bringt das Fahrzeug zum Mieter und holt es dort wieder ab.

- 4.2 Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.

- ☐ Die Übergabe erfolgt am _____ um _____ Uhr.
Die Rückgabe erfolgt am _____ um _____ Uhr.
- ☐ Vereinbarte km-Leistung: _____

§5 Miete, Kautiön

5.1 Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten:

Mietpreis pro Stunde/ Tag/ Wochenende/Woche: € _____

Für die vereinbarte Mietzeit ergibt sich mithin ein Gesamtmietpreis in Höhe von

€ _____

5.2 Die Mietzahlung ist fällig

☐ bei Vertragsabschluss

☐ vor Abholung

☐ bei Abholung

Die Zahlung der Miete erfolgt

☐ in bar

☐ per Überweisung auf das folgende Konto:

Kontoinhaber: Thomas Kalchschmid

Bankinstitut: Volksbank Salzburg

IBAN: AT

BIC:

Stornobedingungen:

80 % Rückerstattung bis 90 Tage vor ersten Miettag

50 % Rückerstattung 21 bis 89 Tage vor ersten Miettag

0 % Rückerstattung bis 20 Tage vor ersten Miettag

5.3 Der Mieter leistet ferner eine Kautiön in Höhe von € _____ Die Kautiön dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren.

Die Kautiön ist ☐ mit Abschluss dieses Vertrages

☐ bei Übergabe des Fahrzeuges

fällig und in **bar** zu bezahlen. Der Vermieter kann gegen den Kautiönrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen (siehe Verrechnungstabelle).

5.4 Kosten für Kraftstoff- und Motoröl sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen trägt der Mieter. Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter, sie werden nach Rückgabe des Fahrzeuges in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt.

§6 Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges

6.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

6.2 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrzeug ausschließlich in gesicherten Garagen abstellen darf.

Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch

- 6.3 Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in Österreich nutzen.
Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.
- 6.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken:
- ☐ Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten
 - ☐ Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen
 - ☐ _____
- 6.5 Das Rauchen im Fahrzeug ist strengstens ohne Ausnahme untersagt.
Der Mieter willigt bei Nichteinhaltung die Nachverrechnung laut Verrechnungstabelle ohne Ausnahme ein.
- 6.6 Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.
- 6.7 Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.
- 6.8 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist NICHT gestattet.
- 6.9 Das mitführen von Tieren ist nicht gestattet

§7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

- 7.1 Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis C 150,00) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein *Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.
- 7.2 Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so
- haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen.
Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.
- ☐ ist der Vermieter nicht verpflichtet ein gleichwertiges Ersatz Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.
- ☐ _____
- 7.3 Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

§8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

- 8.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, **so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.**

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

Für den Fall das der Mieter in einen Verkehrsunfall verwickelt wird ist der Vermieter nicht verpflichtet ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder eine Minderung der Mietgebühr zu gewähren.

- 8.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

- 8.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

- 8.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

Jegliche Strafzahlungen, Bussgelder, etc. die nach Mietende nachträglich beim Vermieter eintreffen, werden ausschließlich an den Mieter weitergegeben und eine Bearbeitungsgebühr zusätzlich in Rechnung gestellt (siehe Verrechnungstabelle).

- 8.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

§9 Besondere Vereinbarungen

Kommt das Mietfahrzeug von einem Vormieter nicht zurück, verspätet zurück oder sogar beschädigt, sodass es nicht wie in diesem Vertrag vereinbart an den Mieter übergeben werden kann, so haftet nicht der Vermieter.

Tragt der Vermieter keine Schuld für die Verfügbarkeit des Fahrzeuges zum vereinbarten Termin, so ist dieser Mietvertrag nichtig.

§10 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ort, Datum
Vermieter/in

Ort, Datum
Mieter/in

Verrechnungstabelle

POSITION	KOSTEN IN € BRUTTO	ERLÄUTERUNG
Totalschaden	5000,00	Dient zur Gegenverrechnung für die Versicherung
Steinschlag Windschutzscheibe	1.200,00	auch wenn nicht gesprungen ist —kleinster Steinschlag
Selbstbehalt im Schadensfall (pro einzelnen Schaden)	1.200,00	Pro einzelnen Schaderisfall wird besagter Selbstbehalt in Rechnung gestellt. Bei mehreren Schäden, die nicht zusammen hängen wird pro Schaden 1.000,00 in Rechnung gestellt.
Selbstbehalt Haftpflicht	600,00	Dient zur Gegenversicherung für Versicherung, pro Schaden
Innenreinigung - 1 (wenn nicht besenrein und rausgewischt)	50,00	Versteht sich bei „normalem“ Gebrauch des Fahrzeuges. Verschmutzte Fußmatten, Staub, Brösel Rückstände von Essen, usw...
Innenreinigung - 2 (bei größeren Verschmutzungen)	180,00	Versteht sich bei „normalen“ Gebrauch jedoch mit zusätzlichen äußeren Einflüssen. Klebriger Dreck an den Schuhen, Dreck und Erdrückstände z.B. von Wandern etc., Wasserrückstände am Boden und Sitzen bei nassem Wetter und Schnee
Innenreinigung - 3 (bei massiven Verschmutzungen)	480,00	Jegliche Rückstände von Erbrechen, Flecken auf den Sitzen die sich mit Staubsauger nicht entfernen lassen, Haare und Rückstände von Tieren, Verschmutzungen von „Innenreinigung — 2“ welche sich durch das gesamte Fahrzeug durch ziehen
Abnutzungen/Beschädigungen	600,00	Aufgerissene Sitze, Brandlöcher (zusätzlich zur Raucherpauschale, Löcher, Risse und massive Abschürfungen im Boden die sich nicht mehr entfernen lassen, Steinschlag (nicht gesprungen) auf der Windschutzscheibe pro Stück.
Bearbeitungsgebühr (pro Bearbeitungsfall, Strafmandat, etc...)	40,00	Nachträgliche Bußgelder von der Behörde wie Strafzettel, Falschparken, Geschwindigkeitsübertretungen, Übertretungen aller Art, nachbelastete Strafen aller Art...
Rauchverbot missachtet	500,00	Bei jeglichen Rückständen von Zigaretten, Asche, Geruch etc...
Verspätete Abholung oder Rückgabe (pro angefallene Stunde)	40,00	Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Nichterscheinen des Mieters bei Abholung max. 1 Stunde zu warten. Bei Rückgabe zählt tatsächliche Zeit vom Eintreffen des Mieters.
Leerer/ nicht voller Kraftstofftank	Füllung + 40,00	Weiterverrechnung Taut beiliegender Tankrechnung + einmaliger Aufwandsgebühr
Mehrkilometer über die Vereinbarung (Preis pro einzelnen KM)	3,6	Nachverrechnung für jeden einzelnen Kilometer

DER MIETER NIMMT HIERMIT ALLE VERRECHNUNGSPUNKTE ZUR KENNTNIS UND WILLIGT
AUSNAHMSLOS JEGliche NACHVERRECHNUNG ZU DIESEN EINZELNEN PUNKTE EIN.
MIT DER GELEISTETEN UNTERSCHRIFT BESTÄTIGT DER MIETER JEDE EINZELNE POSITION
AUSFÜHRLICH BESPROCHEN ZUHABEN UND NIMMT DIESE ZUR KENNTNIS.

Ort, Datum Vermieter/in

Ort, Datum Mieter/in

ÜBERGABEPROTOKOLL

Anlage zum Kfz-Mietvertrag vom _____

Übergabe des Fahrzeuges _____

am _____ um _____ Uhr Ort: _____

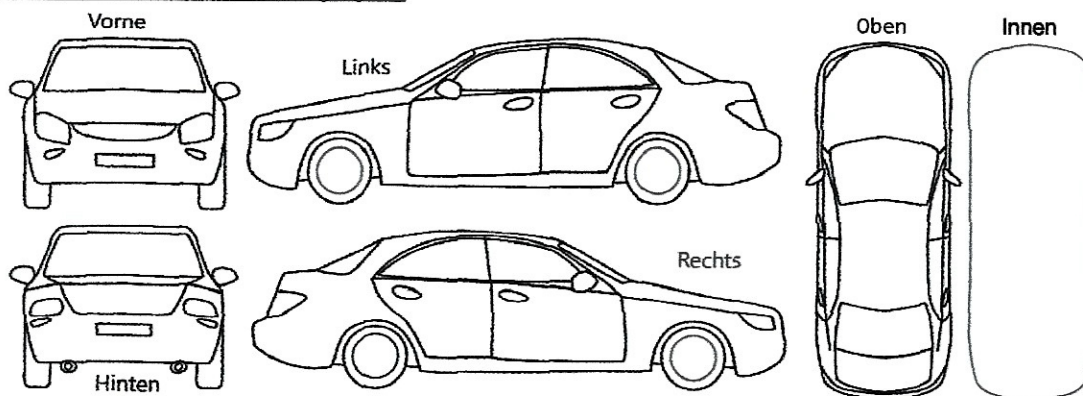
Kilometerstand: _____

Ausstattung:

- | | |
|--|--|
| ☐ Pannendreieck | ☐ Verbandskasten |
| ☐ Warnweste | ☐ Ersatzrad ad oder Reifen-Rep.-Kit |
| ☐ Werkzeug | ☐ Betriebsanleitung |
| ☐ Unfallbericht | ☐ 1 Fahrzeugschlüssel |
| ☐ Zulas. Schein | ☐ 5 Stk. Audi Motorsport Regenschirme |

Fahrzeugtank/Befüllung! _____

Zustand der Karosserie/Beschädigungen:



Ort, Datum

Ort, Datum

Vermieter/in

Mieter/in

RÜCKGABEPROTOKOLL

Anlage zum Kfz-Mietvertrag vom _____

Rückgabe des Fahrzeuges _____

am _____ um _____ Uhr Ort: _____

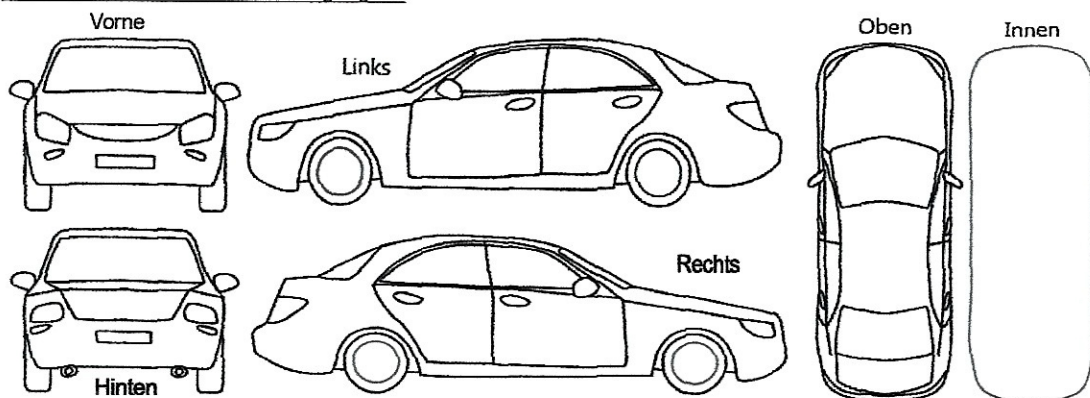
Kilometerstand: _____

Ausstattung:

- | | |
|---|--|
| ☐ Pannendreieck | ☐ Verbandskasten |
| ☐ Warnweste | ☐ Ersatzrad oder Reifen Rep. Kit |
| ☐ Zulassungsschein | ☐ Betriebsanleitung |
| ☐ Unfallbericht | ☐ 1x Fahrzeugschlüssel |
| ☐ _____ | ☐ 5 Stk. Audi Motorsport Regenschirme |

Fahrzeugtank/Befüllung! _____

Zustand der Karosserie/Beschädigungen:



Ort, Datum

Ort, Datum

Vermieter/in

Mieter